

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 24.04.18

„Kinder- und Vielehen im Lande Bremen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Der Abgeordnete Tassis (AfD) hat folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1.

Ist es richtig, dass auch im Lande Bremen gemäß allgemein geltender Bestimmungen, Kinderehen und Zweit-, Dritt- und Viertfrauen bis 2018 als Bedarfsgemeinschaften beim Hartz IV-Bezug anerkannt wurden und wenn ja, um wie viele Fälle handelte es sich dabei 2014 und 2016? (Bitte aufschlüsseln nach Kinderehen von 9-12, 13-14 und 15-16 Jahren, sowie Ehen mit Zweit-, Dritt- und Viertfrauen.)

2.

Ist es ferner richtig, dass auch im Lande Bremen gemäß einer neuen Weisung der Bundesagentur für Arbeit oder irgendeiner anderen Behörde die Kinder in den Kinderehen bzw. die Frauen in den Vielehen ab sofort oder zu einem bestimmten Datum als eigenständige Bedarfsgemeinschaften geführt werden und ergibt sich daraus eine finanzielle Besserstellung gegenüber der bisher geltenden Regelung?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Der Senat verweist auf die Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Jan Timke (BiW) „Mehrfach-Ehen im Land Bremen“ vom 23.08.16, in der Antwort zu Frage 2 heißt es:

„Die Fallgestaltung „Vielehe“ wird im SGB II bundeseinheitlich nicht erfasst, da es sich nicht um eine Ehe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt. Leistungen zum Lebensunterhalt und für die Kosten der Unterkunft werden im SGB II gegenüber Bedarfsgemeinschaften erbracht, denen entweder eine Ehe oder eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft zugrunde liegen muss. Letztere bildet die Grundlage, nach der Personen, die eine „Vielehe“ geltend machen, leistungspflichtig behandelt werden. Demnach würden ein männlicher Leistungsberechtigter und seine „Erstfrau“ eine Bedarfsgemeinschaft und weitere Frauen eine jeweils eigene Bedarfsgemeinschaft bilden. Aus der Behandlung der „Vielehe“ nach deutschem Sozialrecht folgt, dass eine statistische Erfassung oder anderweitige Abbildung der „Vielehe“ nicht er-

folgt.“

Ehen von Minderjährigen sind nach deutschem Recht nicht zulässig. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse zur Zahl der Kinderehen vor.

Leistungsberechtigte Minderjährige werden im SGB II im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft gefördert.

Zu Frage 2:

Für „Vielehen“ liegen keine Änderungen oder Klarstellungen der Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit oder einer anderen Behörde vor.

Mit Weisung vom 4. April 2018 stellt die Bundesagentur für Arbeit folgendes klar: Personen unter 16 Jahren können rechtswirksam keine Ehe eingehen.

Ehen von Minderjährigen zwischen 16 und 17 Jahren sind aufzuheben. Vor Aufhebung der Ehen bilden die Kinder mit ihren Partnern eine Bedarfsgemeinschaft. Nach richterlichem Beschluss zur Aufhebung der Ehe können SGB II – Leistungen im Rahmen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (vergl. Antwort zu Frage 1) gewährt werden. Aus der entstehenden Bedarfsgemeinschaftskonstellation (Alleinstehend oder Partnerschaft) resultieren unterschiedliche Kosten. Die Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten einen geringeren Regelsatz als Alleinstehende in einer Bedarfsgemeinschaft.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Aus der Beantwortung der Fragen ergeben sich keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Eine genderspezifische Relevanz ist nicht gegeben.

E. Beteiligung und Abstimmung

Das Jobcenter Bremen wurde beteiligt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen vom 23. April 2018 der mündlichen Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Tassis (AfD) für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) mit der Maßgabe folgender Änderung zu:

In der Antwort auf Frage 1 erhält der vorletzte Satz die folgende Fassung:

„Dem Senat liegen keine Erkenntnisse zur Zahl etwaiger Bedarfsgemeinschaften bei Kinderehen vor.“